



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conférence des préfets du canton de Fribourg
Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg
Conférence des directeurs-trices des réseaux santé
du canton du Fribourg
Konferenz der Gesundheitsnetzdirektoren
des Kantons Freiburg

Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg
Konferenz der Gesundheitsnetzdirektoren des Kantons Freiburg
p.a. Préfecture de la Broye, Chemin du Donjon 1, 1470 Estavayer-le-Lac

p.a. Préfecture de la Broye
Chemin du Donjon 1, 1470 Estavayer-le-Lac

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Estavayer-le-Lac, den 13. März 2024

Medienmitteilung

Umsetzung des Beschlusses des Staatsrats über die Höhe der Pauschalentschädigung

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 hat der Staatsrat die Erhöhung der maximalen Pauschalentschädigung von 25 auf 35 Franken entschieden, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

Die Oberamtspersonenkonferenz hat die Direktionen der sieben Gesundheitsnetze einberufen, um über die Umsetzung dieses Beschlusses zu entscheiden. Ein Vorschlag zur Anpassung des Beurteilungsrasters zur Gewährung der Pauschalentschädigungen wurde koordiniert beschlossen und anschliessend von den verschiedenen Vorständen der Gesundheitsnetze validiert.

Grundsatz der Pauschalentschädigung

Gemäss dem [Gesetz über die Pauschalentschädigung](#) vom 12. Mai 2016 ist die Pauschalentschädigung eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann.

Das Gesetz fordert von den Gesundheitsnetzen jedes Bezirks, dass sie ein Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung erlassen und eine entsprechende Bezirkskommission einsetzen.

Eine Person gilt dann als hilflos und hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) regelmässig auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist und der dauernden Pflege oder persönlichen Überwachung bedarf. Damit eine Pauschalentschädigung gewährt werden kann, muss die betreute Person in einem gemeinsamen Haushalt oder in der unmittelbaren Nachbarschaft der betreuenden Person leben.

Ziel ist es, die Einbindung der betreuenden Angehörigen zu stärken, sodass hilfe- und pflegebedürftige Personen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Kriterien zur Erteilung und Höhe der Pauschalentschädigung

Die Kriterien für die Erteilung dieser Entschädigung werden in einem Reglement festgelegt – es sei darauf hingewiesen, dass diese Kriterien zwischen den Bezirken vereinheitlicht seien, um im Kantonsgebiet eine Gleichbehandlung der betreuenden Angehörigen zu gewährleisten.

Die Höhe der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilfeleistung für die betreute Person. Der maximale Betrag der Entschädigung wird nicht allen betreuenden Angehörigen ausbezahlt, sondern nur jenen, die Personen mit einem besonders hohen Grad der Hilflosigkeit unterstützen.

Die jeweilige Bezirkskommission im Bereich Pauschalentschädigung entscheidet über den Grad der Hilflosigkeit. Dieser Entscheid beruht auf einer Beurteilung jedes Falls, die am Wohnsitz durch eine Pflegefachperson des Spitex-Dienstes oder der Koordinationsstelle des jeweiligen Bezirks durchgeführt wird. Danach werden periodische Wiederbeurteilungen durchgeführt.

Der Betrag der Pauschalentschädigung wird schliesslich quartalsweise der betreuenden Person ausbezahlt.

Bis Ende 2023 betrug die Pauschalentschädigung 15 bis maximal 25 Franken pro Tag.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 erhöhte der Staatsrat den maximalen Betrag der Pauschalentschädigung auf 35 Franken pro Tag. Mit diesem Entscheid reagierte er auf eine [Motion](#), die im September 2022 vom Grossen Rat angenommen worden war.

Gemäss dem Gesetz über die Pauschalentschädigung wurden spezifische Reglemente für die einzelnen Bezirke erarbeitet. In der Praxis haben sich die Bezirke auf ein Beurteilungsraster geeinigt, das die Höhe der gewährten Pauschalentschädigung auf einer Skala von 1 bis 75 Punkten festlegt. Bis Ende 2023 war das folgende Raster in Kraft:

0 bis 15 Punkte	Keine Entschädigung
16 bis 21 Punkte	Entschädigung von 15.-
22 bis 29 Punkte	Entschädigung von 20.-
Ab 30 Punkten	maximale Entschädigung von 25.-

Anwendung des Beschlusses zur Erhöhung der maximalen Pauschalentschädigung

Nach Vorliegen des Staatsratsbeschlusses, die maximale Pauschalentschädigung von 25 auf 35 Franken zu erhöhen, haben sich die Bezirke auf das folgende neue Raster geeinigt:

0 bis 15 Punkte	Keine Entschädigung
16 bis 21 Punkte	Entschädigung von 15.-
22 bis 29 Punkte	Entschädigung von 20.-
30 bis 39 Punkte	Entschädigung von 25.-
40 bis 49 Punkte	Entschädigung von 30.-
Ab 50 Punkte	maximale Entschädigung von 35.-

Gemäss dem Beschluss des Staatsrats **tritt das neue Raster mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.**

Die Anwendung dieses neuen Rasters erfordert **keine Neubeurteilung der Fälle**. Die Anzahl Punkte für jede Situation ist bereits bekannt.

So wird der Betrag der Pauschalentschädigung für betreuende Angehörige in allen Fällen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 an das neue Raster angepasst. Das bedeutet, dass alle Fälle, die heute mit zwischen 40 und 49 Punkten beurteilt werden, eine Entschädigung von 30 Franken pro Tag erhalten und alle Fälle, die mit 50 Punkten und mehr beurteilt werden, eine Entschädigung von 35 Franken pro Tag erhalten, wobei diese Berechnung seit dem 1. Januar 2024 gilt.

Notwendige Überlegungen zum Gesetz über die Pauschalentschädigung

Zur Erinnerung: Der Kanton Freiburg ist der einzige Schweizer Kanton, der eine solche Unterstützung für betreuende Angehörige entrichtet. Diese Unterstützung soll den regelmässigen Einsatz eines Spitex-Dienstes reduzieren oder einen Krankenhausaufenthalt bzw. die Unterbringung der hilflosen Person in einem Pflegeheim oder einer anderen Institution verhindern.

Die Freiburger Gemeinden, die die Finanzierung dieser Leistung über die verschiedenen Gesundheitsnetze allein sicherstellen, haben im Jahr 2022 über 14 Millionen Franken an rund 2200 pflegende Angehörige ausbezahlt.

Die pflegenden Angehörigen leisten durch ihre wertvolle Unterstützung der vielen Menschen, die in ihrer Gesundheit oder Autonomie beeinträchtigt sind, einen wesentlichen Beitrag zu deren Verbleib zu Hause. Dies ist den Gesundheitsnetzen, und damit auch den Freiburger Gemeinden, bewusst, weswegen sie der Ansicht sind, dass die Zeit reif ist, erneut über die Grundlagen des Gesetzes über die Pauschalentschädigung nachzudenken. Entsprechende Überlegungen werden daher im Laufe des Jahres 2024 angestellt und gegebenenfalls zu Vorschlägen an den Staatsrat führen. Es wird unter anderem um die folgenden Bereiche gehen: die Begriffsbestimmung des Leistungsempfängers oder des pflegenden Angehörigen, die Beurteilungskriterien entsprechend des Alters des Leistungsempfängers (Kind, Erwachsene/r, Senior/in), die Begriffsbestimmung der zu berücksichtigenden Unterstützung selbst, die Definition von *Leben in gemeinsamem Haushalt oder in der unmittelbaren Nachbarschaft*, die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Gewährung einer Entschädigung und dem Einsatz eines Spitex-Dienstes, die Möglichkeiten zur Vermeidung von

Erschöpfungssituationen bei pflegenden Angehörigen oder die Kontrollmechanismen für das gesamte System.

Schliesslich sei daran erinnert, dass der Staatsrat sich noch zu einer weiteren Motion äussern muss, die verlangt, dass die Pauschalentschädigung für die pflegenden Angehörigen mit einer Vergütung für die fachlich ausgeführte Grundversorgung kumuliert werden kann. Die Gesundheitsnetze haben nämlich im Frühling 2023 beschlossen, diese doppelte Entschädigung auszuschliessen.

Auskünfte

–

Für die Oberamtspersonenkonferenz, **Lise-Marie Graden**, Oberamtfräü, für den Bereich der GSD,
T +41 26 322 33 20, +41 79 691 82 03

Für die Konferenz der Gesundheitsnetzdirektoren, **Renaud Gauderon**, Generaldirektor des Réseau Santé et Social de la Veveyse und Präsident der Konferenz der Gesundheitsnetzdirektoren des Kantons Freiburg,
T +41 21 948 32 73